

GEMEINDE WILLENDORF

2732 Willendorf, Puchberger Straße 36

Telefon 02620 / 2261 FAX DW 20

SITZUNGSPROTOKOLL

über die mittels Einladungskurrende vom 7. Dezember 2020 öffentliche und ordentliche Sitzung des Gemeinderates am **Montag, den 14. Dezember 2020 um 19.00 Uhr** im Bauhof der Gemeinde Willendorf.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Prüfungsausschusses über durchgeführte Kassaprüfung
3. Beschluss über Voranschlag und Dienstpostenplan 2021 und mittelfristigen Finanzplan 2022-2025
4. Beschluss über Nachtragsvoranschlag 2020
5. Beschluss über Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

Anschließend an die Tagesordnung:

Bericht des Bürgermeisters

Anträge und Wünsche

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:12 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Ing. Johannes Bauer als Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Mag. Edwin Stangl, GGR Uwe Sodl, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GR Robert Kotrc, GR Roland Haselbacher, GR Robert Tisch, GR Waldl Andrea, GR Hermann Pichler, GR Daniel Zwickl, GR Andreas Pichler, GR Angela Reiterer, GR Moritz Stummer,

entschuldigt:

Vzbgm. Renate Hecher ,

Schriftführer: Reiterer Angela

Zu Punkt 1:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Herr Bgm. Ing. Hannes Bauer stellt den Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, den Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung „Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205, Erhalt des Bahnüberganges Dörfles Feldweg „Alte Säge“ km 14,012 in die Tagesordnung unter Punkt 6 aufzunehmen und inhaltlich zu behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Es ergibt sich folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Prüfungsausschusses über durchgeführte Kassaprüfung
3. Beschluss über Voranschlag und Dienstpostenplan 2021 und mittelfristigen Finanzplan 2022-2025
4. Beschluss über Nachtragsvoranschlag 2020
5. Beschluss über Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
6. Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung „Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205, Erhalt des Bahnüberganges Dörfles Feldweg „Alte Säge“ km 14,012

Zu Punkt 2:

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR Robert Tisch das Wort. Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung der Kassengebarung vom 7. Dezember 2020 zur Kenntnis. Diesem Bericht des Prüfungsausschusses sind die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters angeschlossen.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3:

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2021 lag in der Zeit vom 23.11.2020 bis 7.12.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei und allen Gemeinderäten wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes mit MFP und Erläuterung der Voranschlagssummen ausgefolgt. Die dazu ergangenen Anfragen wurden per Email beantwortet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des VORANSCHLAGES 2021 mit Dienstpostenplan und MFP 2022-2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 4:

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 lag in der Zeit vom 23.11.2020 bis 7.12.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei und allen Gemeinderäten wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlages 2020 ausgefolgt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig

Zu Punkt 5:

Sachverhalt: Dem Gemeinderat wird die Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 laut Beilage A zum GR Protokoll zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6:

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung eingegangen ist. Die Unterzeichneten begehren: Der Gemeinderat möge bitte betreffend Schließung und Sicherung von Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet folgendes behandeln und beschließen:

Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205. Erhalt des Bahnüberganges Dörfles Feldweg „Alte Säge“ km 14,012. Diese Variante bringt eine Kostenersparnis von € 150.000,00 (Schrakenanlage Klammweg € 700.000,00 – Lichtzeichenanlage Dörfles Alte Säge € 550.000,00 ergibt die Ersparnis von € 150.000,00)

Begründet wird dieser Antrag durch die Unterzeichneten wie folgt:

Der Umweg für die Bewohner des Klammweges beträgt durch die Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205 unter 300m.

Durch die Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205 ist jedoch eine Verlegung der Wohnstraße von Kinderheimgasse 10 zu dem Bereich ab Kinderheimgasse 14 erforderlich. Diese Variante wäre auch sicherer, da die Kinderheimgasse hier eine Sackgasse ist und keine Bahnleise vorbeiführen.

Der Umweg für den landwirtschaftlichen Verkehr beträgt durch die Schließung des Bahnüberganges Alte Säge km 14,012 mehr als 2 km und führt durch Wohngebiete.

Für die Schließung des Bahnüberganges Klammweg erhält die Gemeinde vom Land NÖ € 30.000,00.

Es ist kein Ersatzweg zu errichten,
es ist kein Flächenankauf erforderlich,
es sind keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Der Bürgermeister nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Für diesen formulierten Antrag, fehlen derzeit die Grundlagen. Der aktuelle Stand ist seit den Ausführungen in der September-Ausgabe unseres Gemeindeblattes unverändert. Corona-bedingt gab es keine Besprechungen und für die Überprüfung durch den Sachverständigen des Landes gibt es noch keinen Termin. Erst wenn dieser Verkehrssachverständige die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festlegt, weiß man konkret, was überhaupt gefordert wird und mit welchen Kosten dies verbunden wäre.

Aus eigenem Antrieb können wir keine Bahnübergänge schließen. Der Antrag auf Schließung des Bahnüberganges Klammweg ist bezüglich der Zu- und Abfahrt von LKW und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen wegen der spitzwinkligen Abbiegung bei der Kinderheimgasse äußerst problematisch. Ein Abbiegen würde teils wohl sogar unmöglich gemacht, was zu einem ersten Problem für die rund 70 Haushalte und für die rund 50 Waldbesitzer des „Gmoawaldes“ werden könnte.

Zum Antrag die bestehende Wohnstraße bei den Aura-Häusern in der Kinderheimgasse auf die Höhe Kinderheimgasse 12 zu verlegen ist anzumerken, dass es sich um eine Privatstraße handelt die privaten Eigentümern gehört und nicht der Gemeinde. Die Bewohner der aktuellen Wohnstraße haben sich seinerzeit mit einer Unterschriftenliste für diese Wohnstraße eingesetzt. Es wäre daher erforderlich, mit den Anrainern Rücksprache zu halten und abzuklären, dass ihre Wohnstraße gegen eine Durchfahrtsstraße getauscht wird.

Der Antrag, den Bahnübergang bei der Alten Säge in Dörfles zu erhalten, ist Mangels Auftrag zur Schließung verfrüht. Es wird angemerkt, dass der Erhalt ein allgemeines Anliegen ist, egal ob Anrainer, Feuerwehr, Gemeinderat oder Freizeitverkehr. Es wird klargestellt, dass die Gemeinde, soweit es in ihrer Macht steht, grundsätzlich gegen die Schließung auch nur eines einzigen Überganges ohne entsprechende Erstsatzvornahme ist und die bestmögliche Lösung für alle BürgerInnen erreichen wollen.

Es wurde mit etlichen Personen, deren Unterschrift sich unter diesem Antrag befindet Kontakt aufgenommen und wurde von diesen erklärt, dass sie nur gegen die Schließung des Bahnüberganges alte Säge unterschrieben hätten.

Die Sitzung wird vom Bürgermeister kurz unterbrochen um Herrn Andreas Schloffer zu seiner Unterschrift zu befragen. Dieser bestätigt diese Aussage und merkt aber an, dass er im guten Glauben unterschrieben hat es versäumt hat sich den Antrag im Detail durchzulesen. Er zieht hiermit seine Unterschrift zurück.

Frau GR Waldl stellt den Antrag, folgendes zu protokollieren:

Der vorliegende Antrag befand sich bei den Unterschriftenlisten. Es wird angenommen, dass jeder liest was er unterschreibt. Die Unterschriften kamen rechtmäßig zustande.

Initiativantrag zu Abstimmung:

Der Gemeinderat möge bitte betreffend Schließung und Sicherung von Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet folgendes beschließen:

Schließung des Bahnüberganges Klammbweg km 16,205. Erhalt des Bahnüberganges Dörfles Feldweg „Alte Säge“ km 14,012

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: mehrstimmig

1 Stimme dafür (GR Wald Andrea)

1 Stimmenthaltung (GR Moritz Stummer)

12 Stimmen dagegen: (GGR Mag. Edwin Stangl, GGR Uwe Sodl, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GR Robert Kotrc, GR Roland Haselbacher, GR Robert Tisch, GR Hermann Pichler, GR Daniel Zwickl, GR Andreas Pichler, GR Angela Reiterer,

Der Initiativantrag und der Aktenvermerk von Herrn Andreas Schloffer befinden sich als Beilage zu diesem Sitzungsprotokoll.

Der Bürgermeister stellt noch den Antrag abzustimmen, ob die weitere Vorgangsweise betreffend Umlaufbeschlüssen des Gemeinderates durch Videokonferenzen ersetzt werden sollen:

2 Stimmen für Videokonferenzen

12 Stimmen für Umlaufbeschlüsse per Email

Weitere Berichte stehen im Gemeindeblatt.

BEILAGE A zum Gemeinderatsprotokoll vom 14. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Willendorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Willendorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Willendorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Willendorf

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 - 1. Restmüll
 - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 - 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 - 5. Sperrmüllzu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Volumen von 240 Liter zweimal und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird zweimal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 16 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - d) 12 Einsammlungen von Wertstoffen
- durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls zweimal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll
 - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 1,86
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,44
 - c) für eine Grüne Tonne von 240 Liter € 7,60
 - d) für eine Grüne Tonne von 1100 Liter € 34,83

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Grüne Tonne Sack) mit 120 Liter beträgt € 5,14

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,28...
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,56

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister

Andreas Schloffer
Römerweg 8
2731 Dörfles
andreas@schloffer.net
0664 4084909

An
Gemeinde Willendorf
Puchberger Straße 36
2732 Willendorf
gemeindeamt@willendorf.at

14.12.2020, AS

Aktenvermerk – Richtigstellung zum Initiativantrag „Bahnübergänge“

Sehr geehrte Gemeindevertretung, liebe Isabella Russ!

In Bezug auf meine Unterschrift unter dem **Initiativantrag „Bahnübergänge“ von Q4-2020** gebe ich wie folgt zu Protokoll:

Meine Tochter Johanna und ich kamen am 24.10.2020 am Nachmittag gerade von einem einstündigen Spaziergang zurück, als wir auf Höhe Prokosch am Römerweg auf Isabella Russ trafen, die uns einlud sie auf einer Unterschriftenliste bezüglich der Bahnübergänge zu unterstützen. Es gab ein kurzes Gespräch, in dem es in meiner Erinnerung um den Erhalt des Bahnübergangs „Alte Säge“ ging. Wir unterschrieben beide, als Nr 14 und 15 auf Seite zwei, der einzigen Seite, die ich angesehen habe, und die keine inhaltliche Referenz auf das Thema oder die Rechtsform des Schreibens enthält. Das Treffen dauerte insgesamt etwa drei Minuten. Wir erhielten keinen Zettel zur Erinnerung, keinen Plan oder ähnliches.

Am Mittwoch, 9.12.2020, wurde ich von GGR Uwe Sodl angerufen, ob ich wisse, was ich da unterschrieben hätte? Auf mein „Ja, eine Unterschriftenliste für die Alte Säge“, erhielt ich von Bürgermeister Hannes Bauer die Seite eins des Initiativantrags, mit dessen Inhalt ich in keiner Weise einverstanden bin – abgesehen vom Erhalt des Übergangs „Alte Säge“.

Ich habe den Antrag bei der Unterschrift nicht gelesen, das ist allein meine persönliche Schuld und dafür trage ich auch volle Verantwortung! Ich beantrage daher mit diesem Brief die Streichung meiner Unterschrift und die Beilage dieses Schreibens zum Akt. Diese Sachlage habe ich in der heutigen Gemeinderatssitzung als Gastbeitrag eingebracht.

Mein Verhältnis zu Isabella Russ sehe ich im Übrigen in keiner Weise negativ beeinflusst – sie gab mir sicherlich die Zettel und ich hätte jedenfalls die Gelegenheit gehabt, den Initiativantrag vollständig zu lesen!

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Möge wieder Ruhe und Frieden unter den Gemeindebürgern einkehren!

Mit freundlichen Grüßen, Andreas Schloffer

Zustellung erfolgt als signiertes PDF an die Gemeinde Willendorf gemeindeamt@willendorf.at – mit der Bitte um Weiterleitung an alle Gemeinderäte – sowie direkt an Isabella Russ, Bürgermeister Hannes Bauer, Uwe Sodl als direkt angesprochene Personen. Vielen Dank!

Initiativantrag

an den Gemeinderat der Gemeinde Willendorf an der Schneebergbahn
gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung

Wir, die unterzeichneten, zum Gemeinderat wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde Willendorf an der Schneebergbahn unterstützen diesen **Initiativantrag** gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung.

Die Unterzeichneten begehren:

Der Gemeinderat möge bitte betreffend Schließung und Sicherung von Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet folgendes behandeln und beschließen:

Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205

Erhalt des Bahnüberganges Dörfles Feldweg „Alte Säge“ km 14,012

Diese Variante bringt eine Kostenersparnis von € 150.000,00

(Schränkenanlage Klammweg € 700.000,00* – Lichtzeichenanlage

Dörfles Alte Säge € 550.000,00* ergibt die Ersparnis von € 150.000,00)

Der Umweg für die Bewohner des Klammweges beträgt durch die Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205 unter 300m.

Durch die Schließung des Bahnüberganges Klammweg km 16,205 ist jedoch eine Verlegung der Wohnstraße von Kinderheimgasse 10 zu dem Bereich ab Kinderheimgasse 14 erforderlich. Diese Variante wäre auch sicherer, da die Kinderheimgasse hier eine Sackgasse ist und keine Bahngleise vorbeiführen.

Der Umweg für den landwirtschaftlichen Verkehr beträgt durch die Schließung des Bahnüberganges Alte Säge km 14,012 mehr als 2 km und führt durch Wohngebiete.

Für die Schließung des Bahnüberganges Klammweg erhält die Gemeinde vom Land NÖ € 30.000,00.

Es ist **kein** Ersatzweg zu errichten,

es ist **kein** Flächenankauf erforderlich,

es sind **keine** Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

* Beträge entnommen aus „Willendorf aktuell“ Seite 4 Ausgabe September 2020

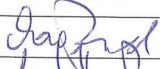
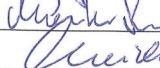
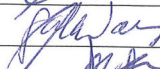
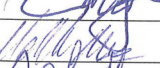
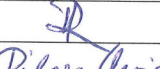
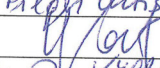
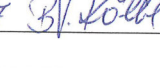
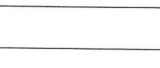
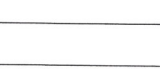
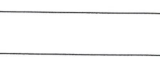
Zustellungsbevollmächtigte: Isabella Russ, Römerweg 12, 2731 Dörfler

Stellvertretende Zustellungsbevollmächtigte:

Andrea Waldl, Ignaz Hirschgasse 19, 2732 Willendorf

Nr.	Vor- und Zuname	Adresse	Unterschrift	
1	ISABELLA RUSS	Römerweg 12, 2731 DÖRFLES	Isabella Russ	23.10.20
2	ISABELLA RUSS	Römerweg 12, 2731 DÖRFLES	Isabella Russ	23.10.20
3	JÜRGEN RUSS	Römerweg 12, 2731 DÖRFLES	Jürgen Russ	23.10.20
4	ROMAN GÖTTE	Römerweg 6, 2731 DÖRFLES	Roman Götte	23.10.20
5	REINOLD GÖTTE	Römerweg 6, 2731 DÖRFLES	Reinold Götte	23.10.20
6	Anke Jäger	Römerweg 10, 2731 Dörfler	Anke Jäger	24.10.20
7	ERA GEGENBERG	Römerweg 5, Dörfler	Era Gegenberg	-11-
8	Köpler Birgit	Römerweg 1, 2731 Dörfler	Birgit Köpler	-11-
9	Luba Köpler	Römerweg 1, 2731 Dörfler	Luba Köpler	-11-
10	Beatrix Kapfberger	Römerweg 2, 2731 Dörfler	Beatrix Kapfberger	-11-
11	Sabine Ritz	2732 Willendorf, Hildebrandstr. 9a	Sabine Ritz	-11-
12	Andrea Grassl	2732 Willendorf, Hildebrandstr. 9a	Andrea Grassl	-11-
13	Andreas Unsworth	2732 Willendorf, Hildebrandstr. 9a	Andreas Unsworth	-11-
14	Andreas SCHWITZER	Römerweg 8, 2731 Dörfler	Andreas Schwitzer	24.10.20
15	Johanna SCHWITZER	Römerweg 8, 2731 Dörfler	Johanna Schwitzer	24.10.20
16	Hans Fricke	1 - 31, 2731 Dörfler	Hans Fricke	24.10.20
17	Flora Stachel	Römerweg 31, 2731 Dörfler	Flora Stachel	24.10.20
18	LOTTE KRONKA	Römerweg 17, 2731 Dörfler	Lotte Kronka	24.10.20
19	LOTTE Siegmund	Römerweg 17, 2731 DÖRFLES	Lotte Siegmund	24.10.20
20	RAIMUND BRUNN	Römerweg 31, 2731 DÖRFLES	Raimund Brunn	24.10.20
21	KATHARINA BRUNN	Römerweg 31, 2731 DÖRFLES	Katharina Brunn	24.10.20
22	Manuela Weisgram	Römerweg 13, 2731 Dörfler	Manuela Weisgram	24.10.20
23	TINA WEISSGRAM	Römerweg 13, 2731 Dörfler	Tina Weissgram	24.10.20
24	SODL Sabine	Weddingerstr. 2, 2731 Dörfler	Sabine Södl	24.10.20
25	ANDREA WALDL	1. Hirschgasse 19, 2732 Willendorf	Andrea Waldl	24.10.20
26	Stephanie Wolfshuber	Rudolfsstr. 21, 2732 Willendorf	Stephanie Wolfshuber	24.10.20
27	Thomas Hirschbacher	Schlossweg 10, 2732 Ströhsdorf	Thomas Hirschbacher	24.10.20
28	Sandra Haselbacher	— " —	Sandra Haselbacher	24.10.20

Nr.	Vor- und Zuname	Adresse	Unterschrift
29	Arister Sblum	Schlusweg 4 2732	Sblum
30	ALFRED DEUTSCH	Hohewandstr. 21	Alfred Deutsch
31	MARGIT SATHONIG	Hohewandstr. 21	Margit Sathonig
32	DANIEL RADM	Hohewandstrasse 43	Daniel Radm
33	Maria Oanta	Hohewandstrasse 43	Maria Oanta
34	William Oanta	Hohewandstrasse 43	William Oanta
35	Raluca Oanta	Hohewandstrasse 43	Raluca Oanta
36	Christine HOFMEIER	Hohewandstr. 47	Christine Hofmeier
37	Robert Kammer	Hohewandstr. 65	Robert Kammer
38	EUDL Hegenele	Hohewandstr. 71	Eudl Hegenele
39	Ernst Thoms	— " —	Ernst Thoms
40	Melanie TISCH	— " —	Melanie Tisch
41	Marion Staffler	Hohewandstr. 77	Marion Staffler
42	Goran Kari	2722 Nelling 32	Goran Kari
43	Christoph Sturm	31 Nellingstr. 12	Christoph Sturm
44	Elke Landes-Stummer	Nellingstr. 12	Elke Landes-Stummer
45	Manne Aopcraft	— " —	Manne Aopcraft
46	NICKO SCHLAGER	EICHENACKENWEG 4	Nicko Schlager
47	CLAUDIA SCHLAGER	— " —	Claudia Schlager
48	Monke STÖRMER	Nellingstr. 14	Monke Störmer
49	Nysshale Anjika	Hohewandstr. 18	Nysshale Anjika
50	KÖBLER TRAM	Schlusweg 2	Köbler Tram
51	KÖBLER TRAM	Schlusweg 2	Köbler Tram
52	Wanda Jochim	Hohewandstr. 5	Wanda Jochim
53	E. Jochim	Hohewandstr. 9	E. Jochim
54	Uwe Dingeldey	Schloss Strelzhof	Uwe Dingeldey
55	Giselbert	SCHLOSSXIEG 12	Giselbert
56	Pastico P.	Schloss Strelzhof 12	Pastico P.
57	Dora Tollowik	Schloss Strelzhof 1	Dora Tollowik
58	Christine Stauder	Hohewandstr. 1/2	Christine Stauder
59	Glöckel Irene	Hohewandstr. 1	Glöckel Irene
60	Heizer Bigna	Römerweg 17A	Heizer Bigna
61	Hanna Russ	Römerweg 4	Hanna Russ
62	Hanna Russ	Römerweg 12 2731 Dörfles	Hanna Russ

Nr.	Vor- und Zuname	Adresse	Unterschrift
63	RAIMUND PRENNER	2731 Dörfles 3	
64	MONIKA PRENNER	2731 Dörfles 3	
65	CHRISTIANE SCHNEIDER	2732 Skelzhof, Hohe Wand Str. 30	
66	Gabriela WAGNER	2732 Willendorf, Klammweg 26	
67	Walter WAGNER	2732 Willendorf, Klammweg 26	
68	Kino Herold	2732 Willendorf, Ignaz-Hirschg. 22	
69	DEATE HEROLD	2732 WILENDORF, Ignaz Hirschg. 22	
70	ARNO HEROLD	2732 WILENDORF, Ignaz HIRSCHG. 22	
71	Ute Gegenbauer	2731 Dörfles, Römerweg 5	
72	HORSTHILD PHILIPP	2731 Dörfles, Römerweg 5	
73	BERTHOLD STR.	2731 Dörfles, Römerweg 43	
74	HANS PILGER	2732 Willendorf / Hohe Wand Str. 9	
75	Christine PILGER	2732 WILENDORF / Hohe Wand Str. 9	
76	Michael Tork	2731 Willendorf, Hohe Wand Str. 7	
77	Barbara Köhl	2732 Willendorf, Hohe Wand Str. 17	
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
95			
95			
96			

Erläuterungen:
**Schließungen und Sicherungen von Bahnübergängen in
Willendorf an der Schneebergbahn**

Sehr geehrte Bürger_innen!

Die Eisenbahnkreuzungsverordnung aus dem Jahr 2012 sieht vor, dass bis zum Jahr 2024 alle Eisenbahnkreuzungen in Österreich durch die Behörde überprüft werden müssen. Dabei handelt es sich **ausschließlich um öffentliche Eisenbahnkreuzungen**. Bis 2029 müssen alle Kreuzungen auf angemessenem Stand der Sicherung sein, denn in den letzten Jahrzehnten gab es deutliche Veränderungen auf Straße und Schiene. Es ist davon auszugehen, dass dabei alle öffentlichen Kreuzungen im Ortsgebiet Willendorf mindestens mit einer Lichtzeichenanlage ausgestattet werden müssen, manche sogar mit Schrankenanlagen.

Die dabei entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von der ÖBB und der Gemeinde (bei Gemeindestraßen) getragen. Die ÖBB macht das Angebot für jede Eisenbahnkreuzung, die geschlossen wird, die Kosten für eine andere komplett zu übernehmen. Außerdem unterstützt das Land Niederösterreich jede Schließung mit einem **Zuschuss von 30.000 €**, die für den Erbau von Ersatzeinrichtungen (z.B. Parallelwege) verwendet werden können. Die Schließung einer Kreuzung bedeutet den kompletten Rückbau auf einen Bahndamm.

Im Folgenden sind die geschätzten Kosten für Sicherungsmaßnahmen inkl. der Erhaltung für 25 Jahre aufgelistet:

o Lichtzeichenanlage: ca. 450.000-550.000 €

o Schrankenanlage: ca. 600.000-700.000 €

o Umlaufgitter (für Fußgänger & Radfahrer): ca. 30.000 €

Das Thema beschäftigt die Gemeinde bereits seit 2018. Die Gemeinde soll mit der ÖBB gemeinsam vorab ein Konzept erarbeiten, das eine optimale Lösung bieten soll. Dieses Jahr, im Frühling 2020, wurde von Bgm. Hannes Bauer ein Referat (=Ausschuss) zu diesem Thema gegründet, dessen Aufgabe es ist, sich

ausführlich mit der Problematik und der Frage, welche Bahnübergänge geschlossen werden sollen, auseinanderzusetzen. Außerdem soll die Schneebergbahn einer Attraktivierung unterzogen werden, die auch eine Frequenzerhöhung mit sich bringt.

In der Gemeinde Willendorf sind **6 Kreuzungen** mit Gemeindestraßen von der Überprüfung betroffen. Dabei handelt es sich in folgender Tabelle um jene in Rot unterlegt. Rosa unterlegt sind jene, die nicht von der Gemeinde mitfinanziert werden müssen oder privat sind und somit nicht in den Erlass fallen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde Willendorf (Sarnierungsgemeinde), wird es auf **3 Schließungen** hinauslaufen.

Ort der EK	km	„Träger der Straßenbaulast“
Urschendorf	km 12,911	Gemeinde
Dörfles	km 13,407	Land
Strelzhoß/Sägewerk	km 14,012	Gemeinde
	km 14,586	Privat
Trittweg	km 14,954	Gemeinde
	km 15,205	Privat
Willendorf Zentrum	km 15,672	Land
Kinderheimgasse	km 16,084	Gemeinde
Klammweg	km 16,205	Gemeinde
	km 16,278	Privat
Eichbergweg	km 16,440	Gemeinde

In dem „Leitfaden öffentliche Eisenbahnkreuzungen“ sind Distanzen sowie Umstände für zumutbare Umwege ausführlich ausgearbeitet und festgelegt. Daraus ergibt sich folgendes:

3 min.	Individualverkehr
3 km	Landwirtschaftlicher Verkehr
500 m	Fußwege

Dabei sind Wege zum freizeitlichen Nutzen (z.B. Wanderwege) ausgenommen, da im Sinne des Freizeitverkehrs es nicht dem Ziel entspricht „so kurz als möglich“ an sein Ziel zu kommen.

Von zukünftigen Schließungen könnten vor allem für den Freizeit- und landwirtschaftlichen Verkehr wichtige Routen betroffen sein.

Die Informationen beziehen sich v. A. auf folgende Quellen, die gerne zum Nachlesen verwendet werden können:

„Leitfaden öffentliche Eisenbahnkreuzungen“- SCHIGmbH, im Auftrag des bmvit

„Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich“

„Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV“

Fragen zum Thema?

Moritz Stummer

moritz@familiestummer.at

+43 676 320 2894